

Besuchskonzept nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales CoronaAVEinrichtungen ab 22.05.2021

Besuche auf den Bewohnerzimmern sind in eigener Verantwortung unter Einhaltung der vorgegebenen Hygienemaßnahmen (Aushang) möglich. Besucher haben die Zimmer auf direktem Weg aufzusuchen und wieder zu verlassen. Der Aufenthalt in öffentlichen Bereichen ist nicht zulässig.

Eine Terminierung der Besuche ist nicht mehr nötig.

Weitere Regelungen ab dem 22.05.2021:

Maskenpflicht:

- Für Besuchende ist das Tragen einer medizinischen Maske (mindestens dreilagiger Mund-Nasen-Schutz) verpflichtend

Ausnahme: Für geimpfte und genesene Besuchende entfällt die Maskenpflicht

- **Weiterhin empfehlen wir zum Schutze unserer BewohnerInnen und unserer MitarbeiterInnen das Tragen einer FFP2 Maske**

Besuche für vollständig geimpfte oder genesene Bewohner:

- Jeder Bewohner hat das Recht, zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten
- Besuchende dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt (anerkannte Teststelle)
- Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet EL / PDL
- Der Mindestabstand, sowie das Tragen der FFP2 Maske muss in den privaten Räumen der Bewohner zwischen Besucher und **Bewohner mit vollständigem Impfschutz** nicht eingehalten werden, sofern die Nies- und Hygieneetikette eingehalten wird. Dieses erfolgt in eigener Verantwortung. Wir empfehlen aufgrund einer drohenden Übertragung auch bei geimpften Personen das Tragen einer FFP 2 Maske während der Besuche.

Testanforderung

Testanforderung Besucher:

- Wir bieten ab 01.06.2021 an folgenden Tagen Schnelltestungen nach Terminvereinbarung an:
 - Montags bis freitags von 10:00 Uhr -16:30 Uhr und Sa. Und So. von 13:00Uhr-18:00Uhr
 - Ein Termin für die Testungen ist vorab über den Empfang zu vereinbaren
- Das Symptommonitoring ist weiterhin verpflichtend
- Der letzte Test findet jeweils 15 Minuten vor Ende der Testzeit statt
- Terminierung nur über den Empfang, alle 10 Minuten eine Testung
- Es darf die Einrichtung nur betreten werden, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen
- Tests aus anerkannten Teststellen werden akzeptiert

QM-Nr.:	Qualitätsbeauftragte	Erstelldatum	Bearbeiter	Version	Seitenanzahl
Kapitel 16 Hygiene	Fr. Szymendera	26.05.2021	Herr Lork	4	1 von 2

Ausnahme:

- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht
 - **Wir empfehlen weiterhin die Testungen zweimal wöchentlich durchzuführen!!!**

Testanforderung Bewohner:

- Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene BewohnerInnen werden wöchentlich ein PoC-Antigentest angeboten
- Vollständig geimpfte oder genesene BewohnerInnen werden alle zwei Wochen Schnelltestungen angeboten
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen. Alle weiteren Maßnahmen werden anschließend mit der WTG Behörde und dem Gesundheitsamt abgestimmt

Sonstiges:

- Es gelten weiterhin die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln
- Eine Registrierung, sowie ein Symptommonitoring wird weiterhin bei Besuchern durchgeführt
- **Auch für geimpfte und genesene BesucherInnen bitten wir weiterhin um Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen, die uns bisher ohne große Ausbrüche gut durch die Pandemie gebracht haben**

Begriffsbestimmungen:

- Geimpfte Personen sind asymptomatische Personen, die über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Genesene Personen sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, auf dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

QM-Nr.:	Qualitätsbeauftragte	Erstelldatum	Bearbeiter	Version	Seitenanzahl
Kapitel 16 Hygiene	Fr. Szymendera	26.05.2021	Herr Lork	4	2 von 2